Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1181

14. 11. 77

Sachgebiet 1101

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Klein (Göttingen), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Dr. Langner, Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über das Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages

A. Problem

Das Parlament bedarf eines geeigneten Untersuchungsverfahrens zur Aufklärung von umstrittenen Sachverhalten. Ob ein solches parlamentarisches Untersuchungsverfahren mehr einem gerichtlichen Verfahren angenähert werden oder mehr die parlamentarische Auseinandersetzung um die Aufklärung beanstandeter Sachverhalte verdeutlichen soll, ist bisher unentschieden. Die durchgeführten Untersuchungsverfahren litten nicht zuletzt daran, daß ein klares Verfahrensgesetz für die Untersuchungsausschüsse des Bundestages fehlte.

B. Lösung

Der Untersuchungsausschuß wird aus einem neutralen, nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt. Vorsitzender und Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind Parlamentarier. Dem Vorsitzenden obliegt die faire und unparteiische Handhabung der Verfahrensordnung. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist die inhaltliche Gestaltung des Untersuchungsverfahrens anvertraut. Dieses Verfahren entspricht den Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform (Drucksache 7/5924).

C. Alternativen

Der Mustergesetzentwurf einer Kommission der deutschen Landtagspräsidenten vom 19. Oktober 1972 oder der IPA-Ent-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

wurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (Drucksache V/4209) versuchen die bisherigen Erfahrungen aus den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in eine Verfahrensordnung einzufangen. Daneben stehen die Vorschläge in den beiden ersten Sondervoten des Berichts der Enquete-Kommission Verfassungsreform zum Kapitel 4 „Parlamentarische Kontrollrechte" (Drucksache 7/5924).

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über das Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Zulässigkeit

(1) Ein Untersuchungsausschuß des Bundestages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Bundestag darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Bundestag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

§ 2

Einsetzung

(1) Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(2) Die Einsetzung erfolgt auf Beschluß des Bundestages, der auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder gefaßt werden muß. Im übrigen gelten für Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die nachfolgenden Vorschriften und die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 3

Gegenstand der Untersuchung

(1) Der Gegenstand der Untersuchung muß in dem Beschluß über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses hinreichend bestimmt sein.

(2) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragsteller weder erweitert noch ergänzt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

§ 4

Vorsitzender

(1) Der Bundestag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinen Stellvertreter aus der Mitte des Bundestages nach der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

(2) Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt. Er leitet das Untersuchungsverfahren. Er ist dabei gebunden an

a) den Untersuchungsbeschluß des Bundestages,

b) einstimmige Beschlüsse des Untersuchungsausschusses,

c) einen Beschluß, dem die Mehrheit jeder der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen zugestimmt hat,

d) einen Beschluß, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt worden ist.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können auf Antrag des Präsidiums vom Bundestag abberufen werden, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt hat.

§ 5

Ausschußmitglieder

(1) Der Untersuchungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Die Zusammensetzung ist ohne Anrechnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Die Ausschußmitglieder werden von den Fraktionen benannt.

(2) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht

a) zusammen mit einem weiteren Mitglied Beweisanträge zu stellen,

b) sonstige Anträge zu stellen,

c) Fragen an Auskunftspersonen zu richten und

d) seine Auffassung über Ablauf und Ergebnis des Untersuchungsverfahrens im Schlußbericht an den Bundestag niederzulegen.

(3) Jedes Ausschußmitglied hat einen ständigen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Die Rechte nach Absatz 2 stehen ihm nur bei Abwesenheit des von ihm vertretenen Ausschußmitgliedes zu.

(4) Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegen diese Voraussetzungen bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß aus.

(5) Hält das betreffende Ausschußmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 4 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei

dieser Entscheidung wird das Mitglied gemäß Absatz 6 vertreten.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt sein Stellvertreter an seine Stelle; für diesen wird ein neuer Stellvertreter bestimmt.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der Ausschußmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit bleibt bestehen, bis sie angezweifelt wird.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen entscheidet der Vorsitzende auf Antrag eines Ausschußmitglieds.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

(3) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Ist der Ausschluß einzelner Personen von einem Ausschußmitglied beantragt worden, so kann der Ausschluß nur mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

(4) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente können durch Beschluß des Untersuchungsausschusses für geheim oder vertraulich erklärt werden.

§ 8

Teilnahme von Mitgliedern des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung

(1) Die Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, und die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen teilnehmen. Sie können von den Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, wenn berechtigte Interessen eines Beteiligten dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich ist. Der Ausschluß von öffentlichen Beweiserhebungen ist dann gerechtfertigt, wenn die Anwesenheit der Auszuschließenden voraussichtlich Auswirkungen auf die Bereitschaft eines Beteiligten zur vollständigen oder wahrheitsgemäßen Aussage befürchten läßt.

(2) Einzelne Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, und einzelne Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten können von den Beratungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn berechtigte Interessen eines Beteiligten dies gebieten oder wenn es für eine sachgerechte Beweiswürdigung erforderlich ist.

(3) Der Untersuchungsausschuß beschließt über den Ausschluß mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der Ausschußmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9

Ordnungsgewalt, Sitzungspolizei

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Beteiligte, Sachverständige und andere Sitzungsteilnehmer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht Folge leisten, können auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann außerdem gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 1 000 Deutsche Mark verhängen. Über Beschwerden entscheidet das zuständige Oberlandesgericht; § 181 GVG findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Ordnungsstrafen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden nach Maßgabe der Justizbeitreibungsordnung wie Ansprüche beigetrieben, die von den Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind. Vollstreckungsbehörde ist die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofes.

§ 10

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protkollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll enthält

a) den Ort und Tag der Sitzung,

b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter,

die Zeit ihrer Anwesenheit sowie die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer,

c) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt worden ist.

(3) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren; über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Ausschuß.

§ 11

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen.

(2) Von der Verlesung kann Abstand genommen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder auf die Verlesung verzichtet.

(3) Die Verlesung hat in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

§ 12

Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage

(1) Die Bundesregierung und die Behörden des Bundes sowie die sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Bundes sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

(2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten.

(3) Die Bundesregierung darf den Zutritt, die Aussagegenehmigung und die Aktenvorlage nur verweigern, wenn davon zu erwartende Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft gemacht werden. Über die Verweigerung entscheidet der zuständige Bundesminister. Gegen seine Entscheidung kann der Untersuchungsausschuß die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen.

§ 13

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von mindestens zwei Ausschußmitgliedern beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen.

(3) Ein Beweisantrag kann geändert werden, sofern nicht ein Viertel der Ausschußmitglieder widerspricht.

§ 14

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens verweigert, wird auf Antrag des Untersuchungsausschusses vom zuständigen Gericht eine Ordnungsstrafe verhängt; die entstandenen Kosten werden ihm auferlegt. Die §§ 380, 381, 390 und 409 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Auf Antrag des Ausschusses ordnet das zuständige Gericht die Vorführung an (§ 380 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung).

§ 15

Aussageverweigerung

(1) Ein Zeuge kann die Aussage zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 383 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Die §§ 383, 384 und 408 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse finden auf die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß entsprechende Anwendung.

(2) Ein Zeuge kann ferner die Aussage zu solchen Fragen verweigern, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung er sich der Gefahr einer Abgeordnetenanklage oder einer Ministeranklage aussetzen würde.

(3) § 386 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Belehrung der Zeugen und Sachverständigen, Wahrheitspflicht

(1) Zeugen und Sachverständige sind über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren.

(2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen. Sie sind auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hinzuweisen.

(3) Wer vor dem Untersuchungsausschuß vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, in schweren Fällen nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 17

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit des später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Die Zeugen und Sachverständigen werden durch die Ausschußmitglieder vernommen. Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen im Rahmen von § 4 Abs. 2 Satz 2 zurückweisen.

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag von zwei Ausschußmitgliedern den Zeugen gestatten, Beweisanträge und Fragen zu stellen und einen Beistand zuzuziehen.

§ 18

Andere Beweismittel

Der Untersuchungsausschuß kann bei dem zuständigen Gericht die Anordnung der Beschlagnahme und der Durchsuchung beantragen. Die Vorschriften des 8. Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 19

Rechts- und Amtshilfe

(1) Beim Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sind die an den Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen im einzelnen festzulegen. Dem Ersuchen ist eine schriftliche Fassung des Untersuchungsauftrages beizufügen.

(2) Über die Untersuchungshandlung durch die ersuchte Behörde ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 20

Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Der Untersuchungsausschuß beschließt die Aussetzung, es sei denn, daß ein Viertel der Ausschußmitglieder widerspricht. Ein ausgesetztes Verfahren muß wieder aufgenommen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Bundestages es verlangt.

(2) Der Bundestag kann einen Untersuchungsausschuß vor Abschluß der Ermittlungen auflösen, es sei denn, daß ein Viertel der Mitglieder des Bundestages widerspricht.

§ 21

Bericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß im Bundestag einen schriftlichen Bericht über Ablauf und Ergebnis des Untersuchungsverfahrens.

(2) Der Bericht wird vom Untersuchungsausschuß mit Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder beschlossen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, für die Vorlage des Berichts an den Bundestag zu sorgen.

(3) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, seine abweichende Meinung in einem schriftlichen Zusatzbericht darzulegen; dieser Zusatzbericht ist dem Bericht des Ausschusses beizufügen.

(4) Der Bundestag kann während der Untersuchung jederzeit vom Vorsitzenden einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

§ 22

Gerichtliche Zuständigkeit, Verweisung auf GVG und ZPO

(1) Zuständiges Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist das erstinstanzliche Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz des Deutschen Bundestages.

(2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens beim Bundestag trägt der Bund. Zeugen und Sachverständige werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(2) Über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Erstattung der Auslagen von Beiständen entscheidet der Untersuchungsausschuß auf Antrag der nach Absatz 1 Berechtigten. Der Beschluß des Untersuchungsausschusses kann vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 24

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 14. November 1977

Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Klein (Göttingen)
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Eyrich
Dr. Langner
Vogel (Ennepetal)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Mit der angestrebten Reform des Untersuchungsverfahrens wird dem Parlament ein Untersuchungsinstrumentarium an die Hand gegeben,

— das dem Charakter eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens als eines Ortes legitimer politischer Auseinandersetzung Rechnung trägt,

— das der parlamentarischen Minderheit effektive Gestaltungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt,

— und das die hinreichende und zweckdienliche Sachaufklärung sichert.